

► Abgeltungsteuer

Einnahmen aus stiller Beteiligung an Angehörigen-GmbH

| Die Besteuerung von Einnahmen aus einer 20%igen stillen Beteiligung an einer GmbH, an der der Stille der Sohn des alleinigen GGf der GmbH ist und zugleich leitender Angestellter, erfolgt mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Trotz des „Vater-Sohn-Verhältnisses“ mangelt es danach an einem schädlichen Näheverhältnis i. S. v. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG, solange nicht einer der in der Gesetzesbegründung formulierten besonderen Umstände vorliegt, insbesondere eine Beherrschungssituation gegeben ist (FG Hessen 22.10.18, 6 K 49/17, Rev. BFH: VIII R 46/18). |

Die sich aus dem Wortsinn von „nahestehender Person“ ergebende Auslegung, es seien alle natürlichen und juristischen Personen gemeint, die zueinander in enger Beziehung stehen, geht dem BFH zu weit (etwa BFH 28.1.15, VIII R 8/14, BStBl II 15, 397). Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen stillen Beteiligten und Gesellschafter der GmbH reicht zur Begründung des Näheverhältnisses selbst dann nicht aus, wenn der Angehörige aufgrund seiner Geschäftsführerstellung einen gewissen Einfluss auf Entscheidungen des stillen Beteiligten haben sollte.

PRAXISTIPP | Als ein schädliches Beherrschungs-/Abhängigkeitsverhältnis zwischen Angehörigen hat die Rechtsprechung bislang aber den Fall angesehen, bei dem ein Ehemann seiner Ehefrau ein Darlehen zur Anschaffung und Renovierung eines Mietobjekts gewährte, wobei die Ehefrau mangels eigener finanzieller Mittel und Kreditwürdigkeit „bei der Aufnahme der Darlehen von dem Ehemann als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig“ war. Bei vergleichbaren Konstellationen sollte die Gestaltungspraxis Vorsicht walten lassen. Es bleibt auf jeden Fall abzuwarten, ob der BFH das vorliegende Revisionsverfahren nutzen wird, seine Rechtsprechungsgrundsätze zum Näheverhältnis weiterzuentwickeln.

► Kindergeld

Abbruch des Studiums: Trotz Immatrikulation kein Kindergeld

| Tritt ein Student zu einer letztmaligen Prüfung nicht an, erfolgt meist im nächsten Schritt die Zwangsexmatrikulation – doch das kann dauern. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat nun entschieden, dass die Berufsausbildung bereits dann endet, wenn das Kind ein Studium – ungeachtet einer fortbestehenden Immatrikulation – durch Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung endgültig abgebrochen hat (FG Mecklenburg-Vorpommern 18.10.18, 3 K 65/17; Rev. BFH III R 65/18). |

PRAXISTIPP | Ein Hochschulstudium endet grds. spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, kann aber auch bereits zuvor mit Erbringung aller Prüfungsleistungen beendet sein. Sofern der Nichtantritt zu Prüfungen Grund für den Abbruch des Studiums ist, sollten zur Wahrung des Kindergeldanspruchs sogleich Bemühungen zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes oder eines Studienplatzes einer anderen Studienrichtung unternommen werden. Können solche ernsthaften Bemühungen in bereits von den Familienkassen aufgegriffenen Fällen nicht nachgewiesen werden, steht man meist auf verlorenem Posten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Absolute finanzielle
Abhängigkeit kann
Beherrschung
begründen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Ernsthaftes
Bemühen um neuen
Studienplatz als
Rettungsanker